

in jeder Weise streng durchgeführte Prinzip der Exterritorialität wird durch die Bestimmungen des Art. 11 der Madrider Konvention, wonach in Grundstücksfragen die Landesgesetze Anwendung zu finden haben, durchbrochen. Infolge des zur Einheit gewordenen Brauchs, alle Grundrechtsfragen außer Frage nach dem Eigentum der Konsulargerichtsbarkeit zu lassen, bleibt lediglich die Entscheidung über die Frage dem Eigentum dem Schraaverfahren, d. h. dem Urteil des überlassen.

§ II. Die einheimische Behörde.

Grund der Kapitulationen unterstehen die Angehörigen der Großmächte in Marokko einzig und allein ihrer Konsularbehörde, so der einheimischen Behörde vollkommen entzogen. Man kann annehmen, daß die diplomatischen Vertreter der fremden Mächte mit der Aufnahme der Klausel über die Unterwerfung der Ausländer in Grundrechtsfragen unter die Landesgesetze (der Madrider Konvention) die Absicht hatten, das Prinzip der Territorialität zu durchbrechen. In der Tat stößt die Durchführung der genannten Bestimmung auf Schwierigkeiten. Wie z. B. sich der Kadi, vor dem der auf Grund eines Eigentumsaus einem Grundstückskauf von einem Einheimischen zitierte Kläger nicht erschienen ist? Ein Verfahren in Abwesenheit der Partei ist nicht zulässig, denn „das Schraaverfahren besteht aus dem gegenseitigem rechtmäßigen Angreifen und Verteidigen der Parteien“¹. Die einheimische Behörde muß sich also erst an den Konsul wenden und ihn um Gestellung des Beklagten ersuchen. Der Konsul seinerseits wird sich zunächst einen Überblick über

den Sachverhalt erheben. Hat der Konsul ein Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung; ebenso ist umgekehrt bei der Verhandlung gegen einen Engländer der englische Konsul zuständig, und die marokkanische Behörde hat nur das Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung. Berufungsinstanz ist der Konsul. Im ersten Falle der „Moorish Commissioner for Foreign Affairs“, d. h. der sog. Naib oder der Konsul des Sultans in Tanger — vgl. Meakin S. 206 — und im zweiten Falle der Konsul der Mächte als Geschäftsträger und Generalkonsul. Dieselbe Regelung ist von dem Spanisch-marokkanischen Verträge vom 20. November 1861 in Art. 11 (Olivart S. 264) übernommen worden. Die früheren Verträge haben dagegen bei Streitigkeiten zwischen den Mächten und Marokkanern entsprechend dem Französisch-Marokkanischen Vertrag von 1830 die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kläger- und Beklagtenrolle des Fremden dem Konsul der Hände des Sultans oder seines Vertreters gelegt (s. Schroeder: Das Schutzrecht der Konsuln in Marokko, S. 6, Anm. 1).

Näheres: Vassel, Marrokanische Prozeßpraxis, S. 171.

